

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 316

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 316, Rn. X

BGH 1 StR 92/08 - Beschluss vom 18. März 2008 (LG Nürnberg)

Verwerfung der Revision als unzulässig.

§ 349 Abs. 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 24. Oktober 2007 wird gemäß § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragschrift vom 14. Februar 2008 wird ¹ Bezug genommen.